

Terminkalender für die Kommunalwahlen am 14. März 2021 in Hessen

Datumsangaben gelten für die allgemeinen Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahlen

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgabe	Organ	Fundstelle
18 Jahre 14.3.2003	Letzter Geburtstermin für das Wahlrecht und die Wählbarkeit	Gemeindevorstand	§§ 30, 32 HGO, §§ 22, 23 HKO, § 86 Abs. 2 HGO
3 Monate 14.12.2020	Spätester Zuzug für die Wählbarkeit	Gemeindevorstand	§ 32 HGO, § 23 HKO, § 86 Abs. 3 HGO
spätestens 3 Monate	<ol style="list-style-type: none"> Bestellung eines besonderen Wahlleiters und eines besonderen Stellvertreters Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses Einrichtung und Abgrenzung der Wahlbezirke, Einrichtung von Sonderwahlbezirken Bestimmung der Wahlräume Aufstellung des Wählerverzeichnisses Beschaffung der benötigten Vordrucke und DV-Programme 	Gemeindevorstand, Kreisausschuss Wahlleiter Gemeindevorstand Gemeindevorstand Gemeindevorstand Wahlleiter	§ 5 Abs. 1, 2 KWG § 5 Abs. 3, 5 KWG § 3 Abs. 2, 3 KWG, § 5 Abs. 1, 2, § 6 KWO § 29 KWO § 8 Abs. 1 KWG, §§ 7, 9 KWO § 2 KWO
spätestens 79. Tag 25.12.2020	Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	Wahlleiter	§ 22 Abs. 1 KWO
bis 73. Tag 31.12.2020	Einladung der Beisitzer und Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses	Wahlleiter	§ 3 Abs. 1 KWO
bis zum 69. Tag 4.1.2021	<ol style="list-style-type: none"> Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang Sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen 	Wahlleiter Wahlleiter	§ 14 Abs. 1 KWG, § 24 Abs. 2 KWO § 14 Abs. 1 KWG
69.Tag 4.1.2021 bis 18 Uhr	<ol style="list-style-type: none"> Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die einen Wahlvorschlag ungültig machen 		§ 13 Abs. 1 KWG § 14 Abs. 2 KWG
etwa 62. Tag 11.1.2021	Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes	Wahlleiter	§ 3 Abs. 3 KWO
bis zum 58. Tag 15.1.2021	<ol style="list-style-type: none"> Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln gültiger Wahlvorschläge Ablauf der Frist zur Rücknahme oder Abänderung von Wahlvorschlägen 		§ 14 Abs. 2, Abs. 3 KWG § 13 Abs. 3 KWG
58. Tag 15.1.2021	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge	Wahlausschuss	§ 15 Abs. 1 KWG, § 25 KWO
56. Tag 17.1.2021	Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen		§ 15 Abs. 3 KWG
48. Tag 25.1.2021	<ol style="list-style-type: none"> Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge Mitteilung der zugelassenen Wahlvorschläge an das Statistische Landesamt 	Wahlleiter Wahlleiter	§ 15 Abs. 4 KWG § 25 Abs. 7 KWO
48. Tag bis Wahltag	Versenden und Bereithalten von Musterstimmzetteln	Wahlleiter	§ 15 Abs. 4 KWG

Terminkalender

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgabe	Organ	Fundstelle
6 Wochen 31.1.2021	Spätester Zuzug, um wahlberechtigt zu sein	Gemeindevorstand	§ 32 HGO, § 23 HKO, § 86 Abs. 2 HGO
42. Tag 31.1.2021	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	Gemeindevorstand	§ 9 Abs. 1 KWO
41. Tag 1.2.2021	1. Frühester Tag zur Ausgabe von Wahlscheinen	Gemeindevorstand	§ 18 Abs. 1 KWO
	2. Einrichtung einer Wahlkabine im Wahlamt oder Wahlbüro, damit persönlich erscheinende Antragsteller für Wahlscheine dort sofort mit Briefwahl wählen können	Gemeindevorstand	§ 18 Abs. 5 KWO
41. bis 21. Tag 1.2. bis 21.2.2021	Zeitraum, in dem		
	<ul style="list-style-type: none"> ein Wahlberechtigter, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen wird 	Gemeindevorstand	§ 9 Abs. 2 KWO
	<ul style="list-style-type: none"> bei einem Wahlberechtigten, der nach Umzug nur noch für eine von mehreren Wahlen wahlberechtigt ist, ein entsprechender Vermerk im Wählerverzeichnis angebracht wird 	Gemeindevorstand	§ 87 Abs. 1 KWO
	<ul style="list-style-type: none"> die Zuzugsgemeinde unverzüglich die Fortzugsgemeinde über die Eintragung in das Wählerverzeichnis unterrichtet 	Gemeindevorstand	§ 9 Abs. 2 KWO
	<ul style="list-style-type: none"> die Fortzugsgemeinde unverzüglich die Zuzugsgemeinde benachrichtigen muss, wenn ihr eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder bei ihr nachträglich eingeht 	Gemeindevorstand	§ 9 Abs. 2 Satz 5 KWO
spät. 24. Tag 18.2.2021	Wahlbekanntmachung	Gemeindevorstand	§ 11 KWO
spät. 21. Tag 21.2.2021	Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und Übersendung eines Vordrucks für den Wahlscheinantrag	Gemeindevorstand	§ 10 Abs. 1 KWO
21. Tag 21.2.2021	Letzter Tag für die Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden	Gemeindevorstand	§ 9 Abs. 5 KWO
20. bis 16. Tag 22.2. bis 26.2.2021	1. Bereithalten des Wählerverzeichnisses zur Einsicht	Gemeindevorstand	§ 8 Abs. 2 KWG, § 12 KWO
	2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse		§ 8 Abs. 3 KWG
	3. Belehrung von Wahlberechtigten, die vor Beginn der Auslegungsfrist aus einem Wahlbezirk weggezogen sind, bei der Anmeldung über die bestehenden Möglichkeiten	Gemeindevorstand	§ 9 Abs. 2 KWO
vom 22.2. bis zum Wahltag	Berichtigung der Wählerverzeichnisse von Amts wegen bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit	Gemeindevorstand	§ 8 Abs. 4 KWG
etwa bis 20. Tag 22.2.2021	Berufung der Wahl- und Briefwahlvorstände	Gemeindevorstand	§ 6 KWG, §§ 4, 4 a KWO
16. Tag 26.2.2021	Letzter Tag <ul style="list-style-type: none"> für die Einsicht in das Wählerverzeichnis zur Einlegung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses 	Gemeindevorstand	§ 8 Abs. 2 KWG, § 12 KWO § 8 Abs. 3 KWG, § 13 Abs. 1 KWO
sofort nach Einlegung eines Einspruchs	Benachrichtigung der Personen, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch eingelegt ist, soweit der Gemeindevorstand diesem stattgeben will	Gemeindevorstand	§ 13 Abs. 2 KWO
spätestens 13. Tag 1.3.2021	Veranlassung der Anstaltsleitung, die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden geführt werden, über die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen	Gemeindevorstand	§ 19 Abs. 2 KWO
spätestens 10. Tag 4.3.2021	Zustellung der Einspruchsentscheidung an den Antragsteller und die Person, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch eingelegt ist	Gemeindevorstand	§ 13 Abs. 3 KWO
2 Tage nach Zustellung	Spätester Termin für die Erhebung der Beschwerde gegen den Einspruchsbescheid des Gemeindevorstands		§ 13 Abs. 4 KWO
etwa bis 9. Tag 5.3.2021	1. Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	Gemeindevorstand	§ 44 Abs. 3 KWO
	2. Einladung der Beisitzer zur Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird	Wahlleiter	§ 3 Abs. 1 KWO
spätestens 8. Tag 6.3.2021	Aufforderung an die Anstaltsleitung, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die in der Einrichtung wählen wollen, einzureichen	Gemeindevorstand	§ 19 Abs. 1 KWO

Terminkalender

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgabe	Organ	Fundstelle
etwa ab 4. Tag 10.3.2021	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabine, Wahl Tisch), auch in Sonderwahlbezirken und für Briefwahlvorstände	Gemeindevorstand	§§ 29 bis 31, §§ 44 bis 44 b KWO
	2. Unterrichtung der Wahlvorstände über ihre Aufgaben	Gemeindevorstand	§ 4 Abs. 5 KWO
	3. Hinweis der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter auf ihre Pflichten, falls nicht schon bei der Ernennung geschehen	Gemeindevorstand	§ 4 Abs. 3 KWO
	4. Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag bzw. Auszählungswahlvorstands für den Montag, falls nicht schon bei der Berufung geschehen	Gemeindevorstand	§ 4 Abs. 6 KWO
spätestens 4. Tag 10.3.2021	Entscheidung über Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen zum Wählerverzeichnis	Gemeindevorstand	§ 13 Abs. 4 KWO
3. Tag 11.3.2021	1. Frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist; danach:	Gemeindevorstand	§ 15 KWO
	2. Übersendung der Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine bzw. Fehlanzeigen an die Wahlvorstände, die das Briefwahlergebnis ermitteln	Gemeindevorstand	§ 52 Abs. 2 KWO
2. Tag 12.3.2021	Letzter Tag – bis 13 Uhr – zur Entgegennahme von Wahlscheinanträgen	Gemeindevorstand	§ 17 Abs. 4 KWO
1. Tag 13.3.2021	1. Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses unter Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten; danach	Gemeindevorstand	§ 15 KWO
	2. Übersendung der Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine bzw. Fehlanzeigen an die Wahlvorstände, die das Briefwahlergebnis ermitteln	Gemeindevorstand	§ 52 Abs. 2 KWO
	3. Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorstände der allgemeinen und der Sonderwahlbezirke	Gemeindevorstand	§ 35 KWO
	4. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	Leitung der Einrichtung	§§ 44 Abs. 4, 44 a Abs. 2 KWO
Wahltag 14.3.2021	vor 8 Uhr		
	1. Zusammentritt des Wahlvorstands	Wahlvorstand	
	2. Überprüfung der Ausstattung des Wahlraums	Wahlvorstand	
	3. Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung in das Wahlgeschäft, soweit noch nicht geschehen	Wahlvorsteher	
	4. Übergabe der Verzeichnisse mit den nachträglich ausgestellten Wahlscheinen an den Wahlvorsteher, falls nicht schon am Vortag erfolgt	Gemeindevorstand	§ 35 Abs. 1 Nr. 2 KWO
	5. Sodann: Berichtigung des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung	Wahlvorsteher	§ 36 Abs. 2 KWO
	um 8 Uhr		
	1. Eröffnung der Wahlhandlung durch Hinweis der anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtungen	Wahlvorsteher	§ 36 Abs. 1 KWO
	2. Verschließen der leeren Wahlurne	Wahlvorsteher	§ 36 Abs. 3 KWO
	bis 15 Uhr		
	1. Letzter Zeitpunkt für die Entgegennahme von Anträgen auf - Ausstellung von Wahlscheinen - Erteilung von Briefwahlunterlagen	Gemeindevorstand	§ 17 Abs. 4 KWO
	2. Übergabe der besonderen Wahlscheinverzeichnisse über die am Vormittag nachträglich ausgestellten Wahlscheine an den Wahlvorsteher	Gemeindevorstand	§§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 6 KWO
	bis 18 Uhr		
	Beginn mit Öffnung und Zulassung der Wahlbriefe	Briefwahlvorstand	
	um 18 Uhr		
1. Spätester Zeitpunkt, zu dem Wahlbriefe bei der darauf angegebenen Stelle eingegangen sein müssen		§ 19 Abs. 1 KWG, § 45 Abs. 1 KWO	
2. Sperrung des Zutritts zum Wahlraum	Wahlvorstand	§ 43 KWO	
3. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung: Beginn mit der Ermittlung des Wahlergebnisses	Wahlvorstand	§ 46 KWO	
Wahlabend			
1. Zählung der Wähler	Wahlvorstand	§ 47 KWO	
2. Sortieren der Stimmzettel	Wahlvorstand	§ 48 Abs. 1 KWO	
3. Durchsicht der Stimmzettelstapel	Wahlvorstand	§ 48 Abs. 2 KWO	
4. Zählung der Stimmzettelstapel	Wahlvorstand	§ 48 Abs. 2 KWO	
5. Beschlussfassung über zweifelhafte Stimmzettel	Wahlvorstand	§ 48 Abs. 3 KWO	
6. Absendung der Schnellmeldung I	Wahlvorstand	§ 49 Abs. 1 KWO	
7. falls die weitere Auswertung durch einen Auszählungswahlvorstand fortgesetzt wird: vorläufiger Abschluss der Wahl Niederschrift, Verpackung der Unterlagen und Übergabe an den Gemeindevorstand;	Wahlvorstand	§ 48 Abs. 6 KWO	
andernfalls Fortsetzung der Stimmzettelauswertung bis zur mündlichen Bekanntgabe des Ergebnisses;	Wahlvorstand	§ 48 a KWO	

Terminkalender

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgabe	Organ	Fundstelle
	in diesem Fall: unverzügliche Übergabe der Wahl Niederschriften mit Anlagen an den Gemeindevorstand	Wahlvorstand	§ 50 Abs. 3 KWO
	Übermittlung des Trendergebnisses vom Gemeindevorstand an den Kreiswahlleiter und von diesem an das Ministerium des Innern oder die von ihm benannte Stelle	Wahlleiter	
Tag nach der Wahl 15.3.2021	Bei Fortsetzung durch einen Auszählungswahlvorstand:		
	1. Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung in das Wahlgeschäft, soweit noch nicht geschehen	Wahlvorsteher	
	2. Eröffnung der Auszählung durch Hinweis der anwesenden Beisitzer auf ihre Pflichten	Wahlvorsteher	§ 36 Abs. 1 KWO
	3. Fortsetzung der Stimmzettelauswertung bis zur mündlichen Bekanntgabe des Ergebnisses	Wahlvorsteher	§ 48 a Abs. 2 bis 9 KWO
	4. Abgabe der Schnellmeldung II	Wahlvorsteher	§ 49 Abs. 1 KWO
möglichst schnell ab Tag nach der Wahl	1. Schnellmeldungen des Gemeindevorstandes an den Kreiswahlleiter und des Kreiswahlleiters an das Ministerium des Innern oder die von ihm benannte Stelle	Wahlleiter	§ 49 Abs. 3, 4 KWO
	2. Rückgabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Gemeindevorstand, sofern nicht bereits in der Wahlnacht geschehen	Wahlvorstand	§ 51 Abs. 1 KWO
	3. Übermittlung der Wahl Niederschriften für Kreistagswahlen nebst Zusammenstellung der Ergebnisse an den Kreiswahlleiter	Gemeindevorstand	§ 50 Abs. 4 KWO
	4. Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes	Wahlleiter	§ 3 Abs. 3 KWO
ab 15.3.2021	Aufbewahrung der Wahlunterlagen bis über die Vernichtung entschieden ist	Gemeindevorstand	§ 51 Abs. 2 KWO
	Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften usw.	Gemeindevorstand	§ 111 Abs. 1 KWO
spätestens 12. Tag nach der Wahl 26.3.2021	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses , danach	Wahlausschuss	§ 22 KWG, § 54 KWO
	1. Benachrichtigung der gewählten Bewerber	Wahlleiter	§ 23 Abs. 2 KWG, § 56 KWO
	2. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der gewählten Bewerber	Wahlleiter	§ 23 Abs. 2 KWG, § 55 Abs. 1 KWO
	3. Mitteilung des endgültigen Wahlergebnisses an das Statistische Landesamt	Kreiswahlleiter und Gemeindevorstand der kreisfreien Städte	§ 55 Abs. 2 KWO
1 Woche nach Zu- stellung der förm- lichen Benachrichtigung	Frist, innerhalb der ggfs. das Nichtvorliegen eines Hinderungsgrunds nachgewiesen werden muss		§ 23 Abs. 2 KWG, § 56 Abs. 1 KWO
2 Wochen nach Be- kannntmachung des Wahlergebnisses	Letzter Tag zur Einreichung von Einsprüchen gegen die Wahl		§ 25 Abs. 1 KWG, § 55 Abs. 1 KWO
spät. 1.5.2021	Erstmaliges Zusammentreten der neuen Gemeindevertretung	Gemeindevertretung	§ 56 HGO
	– Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter		§ 57 HGO
	– Beschlussfassung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl bzw. Wahl eines Wahlprüfungsausschusses		§ 26 KWG, § 57 KWO
spät. 1.6.2021	Erstmaliges Zusammentreten des neuen Kreistags	Kreistag	§ 32 HKO
	– Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter		§ 31 Abs. 1 HKO
	– Beschlussfassung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl bzw. Wahl eines Wahlprüfungsausschusses		§ 26 KWG, § 57 KWO
6 Monate 14.9.2021	1. Vernichtung der in § 112 KWO genannten Verzeichnisse und Formblätter, sofern sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder bei Verdacht auf Wahlstraf-taten benötigt werden	Gemeindevorstand, Wahlleiter	§ 112 Abs. 2 KWO
	2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können, falls nicht schon geschehen	Wahlleiter	§ 112 Abs. 3 KWO
3 Jahre	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen	Gemeindevorstand, Wahlleiter	§ 112 Abs. 1 KWO